

Geschäftsordnung des Landesrates der Partei DIE LINKE. Schleswig-Holstein

Präambel:

Der Landesrat ist das höchste beschlussfassende Gremium zwischen den Landesparteitagern. Er gewährleistet die gegenseitige Information über und die Koordination von Planungen der Kreisverbände, des Landesvorstandes und der Landtagsfraktion. Er hat Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktion gegenüber dem Landesvorstand.

Der Landesrat berät und beschließt insbesondere über:

- a) grundsätzliche politische und organisatorische Fragen,
- b) den jährlichen Finanzplan auf Vorschlag des Landesvorstandes,
- c) Anträge, die an den Landesrat gestellt oder durch den Landesparteitag an den Landesrat überwiesen wurden,
- d) Angelegenheiten, bei denen der Landesvorstand wegen ihrer politischen Bedeutung oder wegen der mit ihnen verbundenen finanziellen Belastungen eine Beschlussfassung des Landesrates für notwendig erachtet,
- e) Aktivitäten, die bei ihrer Durchführung erhebliche finanzielle Mittel oder personelle Ressourcen der Kreisverbände binden.

In dieser Funktion kommt den Mitgliedern des Landesrates für die Politik des Landesverbandes eine besondere Verantwortung zu. Eingedenk dieser Verantwortung arbeiten die Mitglieder des Landesrates kooperativ und solidarisch zusammen und treiben so die Politik des Landesverbandes der LINKEN, Schleswig-Holstein nach innen und außen voran. Neben der Beschlussfassung über organisatorische und politische Themen dient der Landesrat insbesondere dem Ziel, den Austausch zwischen den Kreisverbänden, die Koordination von gemeinsamen Aktivitäten und die Kommunikation in der Mitgliedschaft zu befördern. So ist der Landesrat ein Instrument der Demokratisierung der innerparteilichen Strukturen und steigert gleichzeitig die Effektivität der politischen Arbeit.

§ 1: Beschlußfähigkeit

- 1) Der Landesrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Delegierten anwesend sind.
- 2) Die Beschlußfähigkeit wird durch das Präsidium vor der ersten Abstimmung einer jeden Sitzung des Landesrates festgestellt.
- 3) Die Beschlußfähigkeit kann immer nur unmittelbar vor einer Abstimmung angezweifelt werden.
- 4) Bei Beschlußunfähigkeit kann der Beratungstag auf ein späteres Datum vertagt werden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

§ 2: Beschlußfassung

- 1) Beschlüsse des Landesrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, sofern die Bundessatzung oder die Geschäftsordnung nicht anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 2) Auf Antrag ist geheim abzustimmen, wenn dieses von mindestens 1/3 der anwesenden Delegierten in einer offenen Abstimmung unterstützt wird, andernfalls wird offen abgestimmt. Das Abstimmungsergebnis wird durch das Präsidium festgestellt und bekannt gegeben. Wird aus dem Landesrat eine Auszählung der Stimmen verlangt, ist diesem Verlangen nachzukommen.
- 3) Abweichungen von der Geschäftsordnung oder Änderungen dieser sind nur mit 2/3 der anwesenden Mitglieder möglich. Änderungen der Geschäftsordnung werden erst bei der darauffolgenden Sitzung wirksam.

§ 3: Öffentlichkeit und Rederecht

- 1) Die Beratungen des Landesrates sind öffentlich. Zu ihnen wird öffentlich, mindestens durch Ankündigung auf der Homepage, eingeladen.
- 2) Auf Beschluss vom mindestens 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder können Tagungen in geschlossener Sitzung durch- bzw. weitergeführt werden. Personalien wird in geschlossener Sitzung beraten.
- 3) Rederecht haben die Mitglieder des Landesrates, die Mitglieder des Landesvorstandes, sowie Gäste. Gästen kann auf Antrag für einzelne Tagesordnungspunkte durch den Landesrat das Rederecht entzogen werden.

§ 4: Präsidium

- 1) Der Landesrat wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, bestehend aus 5 Mitgliedern.
- 2) Nach seiner Wahl unterbreitet das Präsidium dem Landesrat auf der nächsten Sitzung einen Vorschlag zur Aufgabenverteilung, über den der Landesrat zu befinden hat.
- 3) Das Präsidium bereitet die Sitzungen in Abstimmung mit dem Landesvorstand vor.
- 4) Das Präsidium leitet die Sitzungen des Landesrates
- 5) Das Präsidium wird für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Der Landesrat kann davon abweichend eine Neuwahl beschließen. Der Antrag auf Neuwahl ist in der Tagesordnung anzukündigen.
- 6) Das Präsidium besteht nicht aus Mitgliedern des Landesvorstands.

§ 5: Durchführung der Beratungen des Landesrates

- 1) Tagesordnung und Zeitplan werden zu Beginn der Sitzung beschlossen. Tagesordnung und Zeitplan können auf Antrag nach einer zeitlich begrenzten Aussprache im Verlauf der Sitzung mit 2/3-Mehrheit geändert werden. In Aussprachen zur Tagesordnung, zum Zeitplan und zur Geschäftsordnung haben nur Mitglieder des Landesrates Rederecht.
- 2) Das Präsidium bestimmt aus seiner Mitte eine Sitzungsleitung zu den zu behandelnden Tagesordnungspunkten. Über die Redezeiten beschließt der Landesrat zu Beginn der Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten.
- 3) Wortmeldungen sind nach Eintritt in den Tagesordnungspunkt der Sitzungsleitung anzuzeigen. Die Sitzungsleitung erteilt unter Beachtung der Geschlechterquotierung das Wort chronologisch entsprechend der Eingänge der Wortmeldungen. Die Zurücknahme von Wortmeldungen führt zur Streichung von der Redeliste. Eine Zurücknahme von Wortmeldungen zugunsten anderer Rednerinnen oder Redner ist nicht möglich. AntragstellerInnen kann während der Aussprache auf Verlangen außer der Reihe das Wort erteilt werden.
- 4) Nach Abschluß von Debatten und Abstimmungen können Landesratsmitglieder persönliche Erklärungen abgeben. Sie sind der Sitzungsleitung anzuzeigen. Die Redezeit hierfür beträgt maximal 1 Minute.
- 5) Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Liste der Rednerinnen und Redner sofort behandelt. Während eines Abstimmungsvorganges können keine Anträge zur GO gestellt werden. Als Antrag zur GO gilt:
 - a) Antrag zur Verhinderung eines eventuellen Verstoßes gegen die Geschäftsordnung
 - b) Antrag auf Beendigung der Debatte oder Schließung der Redeliste
 - c) Antrag auf Änderung der Tagesordnung oder des Zeitplans
 - d) Antrag auf Eintritt in eine zeitlich begrenzte Aussprache
 - e) Antrag auf Abbruch der Sitzung
 - f) Antrag auf Feststellung der Beschlußfähigkeit.
 - g) Vor der Abstimmung ist eine Für- bzw. Gegenrede zum Antrag möglich. Der Antrag auf Beendigung der Debatte bzw. zum Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt kann jederzeit zur Abstimmung gestellt werden. Die Annahme bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vor Beschlussfassung sind die noch ausstehenden Rednerinnen und Redner durch die Tagungsleitung festzustellen. Bei Beantragung des Eintritts in eine begrenzte Aussprache sind der Gegenstand und die vorgesehene Dauer der Aussprache vorzuschlagen und zu beschließen. Der Antrag auf Abbruch der Sitzung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 6) Die Sitzungen des Landesrates sind zu protokollieren. Die Protokollführung übernimmt das Präsidium des Landesrates bzw. bei Anwesenheit die Geschäftsstelle des Landesverbandes. Im Protokoll müssen mindestens Beginn und Ende der Sitzung, die Tagesordnung, sämtliche Beschlussanträge im vollständigen Wortlaut und alle Abstimmungen samt Ergebnis, sowie Wahlen verzeichnet sein. Das Protokoll geht den Mitgliedern zu und ist den Parteimitgliedern zugänglich zu machen. Interna (z.B. Personalien) dürfen nur den Mitgliedern des Landesrates zugänglich gemacht werden.
- 7) Vor den Parteitag bereitet das Präsidium einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Landesrates vor, über den der Landesrat beschließt. Den Rechenschaftsbericht auf dem Landesparteitag hält ein Mitglied des Präsidiums.

§ 6: Wahlen

Es gilt die Wahlordnung des Landesparteitages in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Geschäftsordnung wurde auf der Sitzung des Landesrates am 25.11.2007 in Neumünster beschlossen.